

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau –
Münchendorf;**

**Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau –
Münchendorf**

**TEILGUTACHTEN
FORST- UND JAGDÖKOLOGIE**

**Verfasser:
DI Hans Grundner**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-18

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf,

Triesting Fluss km 4+950 bis 16+000:

Politischer Bezirk:	Baden	Mödling
Ortsgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf
Katastralgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf

Art der Anlage:

Rückhaltebecken und lineare Hochwasserschutzmaßnahmen

Zweck der Anlage:

Schutzziel: Hochwasserschutz der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis

Umfang des Vorhabens:

- Rückhaltebecken Oberwaltersdorf, Stauraum ca. 250.000 m³
- Linearer Hochwasserschutz Oberwaltersdorf entlang der Triesting von Fluss-km 15+950 bis 13+028
- Rückhaltebecken Trumau, Stauraum ca. 1.200.000 m³ auf Höhe von Fluss-km 13+028
- Hochwasserschutz Trumau entlang der Triesting von Fluss-km 11+000 bis 13+028
- Linearer Hochwasserschutz Münchendorf mit Maßnahmen von ca. Fluss-km 7+500 bis 4+950

Bauphasenkonzept

Das vorliegende Bauvorhaben wird aufgrund der räumlichen und funktionalen Gegebenheiten in 5 große Bauabschnitte unterteilt, welche wiederum einer Unterteilung in einzelne Teilabschnitte unterliegen. Die Bauabschnitte 01 und 02 befinden sich in der Gemeinde Oberwaltersdorf, die Bauabschnitte 03 und 04 in der Gemeinde Trumau und der Bauabschnitt 05 umfasst die Maßnahmen in der Gemeinde Münchendorf. Der 5. Bauabschnitt stellt demnach einen eigenständigen, von den anderen Bauabschnitten baulich unabhängiges System dar, ist jedoch für das gesamte Hochwasserschutzprojekt zum Schutz der Verbandsgemeinden relevant.

Gliederung in Bauabschnitte

Bauabschnitt	Maßnahmenbezeichnung	Länge (m)
Bauabschnitt 01	Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	3.821
Bauabschnitt 02	Lineare HWS-Maßnahmen Oberwaltersdorf	4.240
Bauabschnitt 03	Rückhaltebecken Trumau	5.347
Bauabschnitt 04	Lineare HWS-Maßnahmen Trumau	3.031
Bauabschnitt 05	Lineare HWS-Maßnahmen Münchendorf	5.324
	Gesamtmaßnahmenlänge	21.747

Das Vorhaben besteht nicht aus einem räumlich zusammenhängenden Schutzsystem. Die in den drei Verbandsgemeinden geplanten Schutzbauwerke sind voneinander räumlich getrennt, weisen allerdings einen funktionalen Zusammenhang auf. Die geplanten Rückhaltebecken bewirken eine Reduktion des HW-Abflusses der Triesting, welcher schließlich die Bauwerksoberkanten der linearen Schutzmaßnahmen definiert.



Abbildung 1: Projektgebiet Übersichtslageplan Oberwaltersdorf – Trumau, Bezirk Baden



Abbildung 2: Übersichtslageplan Trumau – Münchendorf, Bezirk Baden und Mödling

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiangesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Unterlagen zum Vorhaben

Von den zum Vorhaben vorliegenden Unterlagen dienten insbesondere die folgenden als Grundlagen zur Erstellung des gegenständlichen Gutachtens:

Von der Projektwerberin im UVP-Verfahren vorgelegte Unterlagen:

Grundsätzlich ist das gesamte Einreichprojekt und damit alle vorgelegten Unterlagen Beurteilungsgegenstand (Einreichung Stand Mai 2025). In der nachstehenden Auflistung werden nur jene Unterlagen explizit angeführt, die für den FB Forst- und Jagdökologie insbesondere zu berücksichtigen waren.

Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) – 00

161 D1 -00- TIE- 100-UVE-00 Bericht Tiere und deren Lebensräume;

178 D3 -00- NA- 100-UVE-00 Bericht Pflanzen und deren Lebensräume;

188 D4 -00- ME- 200-UVE-00 Waldflächen Blatt 01;

- 189 D4 -00- ME- 200-UVE-00 Waldflächen Blatt 02;
- 190 D4 -00- ME- 200-UVE-00 Bericht Rodungsunterlagen;
- 191 D4 -00- ME- 200-UVE-00 Rodungsunterlagen Plan 1;
- 192 D4 -00- ME- 200-UVE-00 Rodungsunterlagen Plan 2;
- 193 D4 -00- ME- 200-UVE-00 Rodungsunterlagen Plan 3;

GA Luftreinhaltechnik – UG 18;

Rechtsnormen und Pläne:

- Forstgesetz 1975 in der gültigen Fassung
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen zum FG 1975 (BGBl. Nr. 199/1984)
- Waldentwicklungsplan (WEP); Teilplan über den Bereich des politischen Bezirks Baden (2. Revision - ZI. 2025-0.996.247)
- Waldentwicklungsplan (WEP); Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Bruck an der Leitha - Mödling (2. Revision - ZI. 2025-0.996.191)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW – Lebensministerium) Sektion IV (Forstwesen) Marxergasse 2, A-1080 Wien „Rodungserlass des BMLFUW vom 17. Juli 2002, Zahl 13.205/02-I3/02, in der Fassung vom 28. August 2003, ZI. 13.205-I/3/2003, 2. Oktober 2008, ZI. LE.4.1.6/0162-I/3/2008“ und 5. März 2020, ZI. 2020-0.113.711.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW – Lebensministerium) Sektion IV (Forstwesen) Marxergasse 2, A-1080 Wien „Waldentwicklungsplan, Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes, Stand 14. April 2021“
- I-map, Jagdverwaltungsprogramm (BJ) und FORST-GIS, interne GIS Applikationen der Landesverwaltung Niederösterreichs

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 37:

Gutachter: F/LU

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe
einschließlich Treibhausgase und Geruch

Befund:

Das Teilgutachten Luftreinhalte kommt in der Beurteilung der Auswirkungen zu folgenden Ergebnissen:

„Immissionen von Stickoxiden:

... Der für empfindliche **Ökosysteme und Vegetation** in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden (JMW NO_x 30 µg/m³) ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich nicht anzuwenden, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder, dystrophe Bergseen) vorkommen. Der NO_x - Jahresmittel-Grenzwert von 30 µg/m³ wird im Untersuchungsraum nach den aktuellen Daten zur Vorbelastung (10 - 15 µg/m³) eingehalten. Durch die Zusatzbelastung wird das Irrelevanzkriterium von 3 µg/m³ nach den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung nur im Bereich der Baustellen und deren Nahbereich bis 20 m überschritten. Die Gesamtbelastung liegt auch im Bereich der Baustellen unter dem Grenzwert von 30 µg/m³ (JMW). Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Stickoxidimmissionen auf Ökosysteme und Vegetation können daher ausgeschlossen werden. ...

Depositionen von Stickstoff

Die maximale Zusatzbelastung durch **Stickstoffeintrag** (trockene Deposition) beträgt im Bereich der Baustellenflächen und den direkt angrenzenden Bereichen rund 1 kg/ha*a. Bei einer Grundbelastung von 5,3 kg/ha.a im Freiland bzw. 7 kg/ha.a im Wald, ist eine

Gesamtbelastung von max. 8 kg/ha.a zu erwarten. Dies liegt weit unter dem Richtwert der WHO von 20 kg/ha.a für Laubwälder und Grasland. **Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Depositionen von Stickstoff sind daher insgesamt als geringfügig zu bewerten.**

Sonstige Immissionen in der Bauphase

Motoremissionen von Kohlenmonoxid, Benzol und Benzo-a-pyren sind systembedingt in der Bauphase so gering, dass sie auch ohne weitere Berechnung als vernachlässigbar eingestuft werden können.

Schwermetalle im Feinstaub und im Staubniederschlag können ebenfalls ohne weitere Berechnung als vernachlässigbar eingestuft werden, da die PM10-Emissionen und der Staubniederschlag zum größten Teil aus der Aufwirbelung von örtlichem Mineralstaub stammen und es keinen Hinweis auf eine lokale Schwermetallbelastung des Bodens gibt.

Die sonstigen Immissionen in der Bauphase werden daher als vernachlässigbar bewertet.

Auswirkungen auf die Luft in der Betriebsphase

In der Betriebsphase kommt es systembedingt zu keinen vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen. **Es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.**

Die **Auswirkungen auf das Klima** durch Treibhausgase sind als vernachlässigbar und durch mikroklimatische Veränderungen als geringfügig zu bewerten.

Aus den Immissionsrasterkarten im UVE-FB. Luft und Klima geht hervor, dass die Gesamtbelastung durch Staubniederschlag nur im Baustellenbereich einen Wert von 210 mg/m².d (JMW) übersteigt. In den angrenzenden Waldflächen beträgt die maximale vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Staubniederschlag etwa 210 mg/m² (JMW), was deutlich unter dem forstgesetzlichen Grenzwert von 400 mg/m².d (JMW CaO) liegt. Gemessen an den Grenzwerten der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen sind die Auswirkungen von vorhabenbedingten Staubeinträgen auf den Waldboden als geringfügig zu bewerten.“

Gutachten:

1. Wird die Forstökologie durch Luftschadstoffe - forstschädliche Luftverunreinigungen - durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens beeinflusst?

Durch das geplante Vorhaben werden forstlich relevante Luftschadstoffe (NO_x, Staub und Staubinhaltsstoffe) emittiert.

Hinsichtlich Forstökologie sind für das konkrete Vorhaben Immissionen von Stickoxiden, Stickstoffeinträge und Einträge von Staub und Schwermetallen zu beurteilen.

Stickoxide

Der für empfindliche Ökosysteme und Vegetation in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden (JMW NO_x 30 µg/m³) ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht anzuwenden, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder, dystrophe Bergseen) vorkommen. Der NO_x - Jahresmittel-Grenzwert von 30 µg/m³ wird im Untersuchungsraum nach den aktuellen Daten zur Vorbelastung (10 - 15 µg/m³) eingehalten. Durch die Zusatzbelastung wird das Irrelevanzkriterium von 3 µg/m³ nach den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung in der Errichtungsphase lediglich im Bereich der Baustellen überschritten. Die Gesamtbelastung liegt auch im Bereich der Baustellen unter dem Grenzwert von 30 µg/m³ (JMW). Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Stickoxidimmissionen auf Ökosysteme und Vegetation – und damit auch auf Wald – können daher ausgeschlossen werden.

Staubniederschlag

Durch das Vorhaben kommt es zu Freisetzungen von mineralischem Staub durch Aufwirbelungen sowie zu Freisetzung von Partikel und Stickoxiden und damit verbunden zu Staubniederschlag, Einträgen von Staubinhaltsstoffen und Stickstoffeinträgen in den Boden. Die durch das Vorhaben verursachten **Staubdepositionen** liegen an den in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit max. 113 mg/m².d Zusatzbelastung weit über dem Geringfügigkeitsschwellenwert von 10% des Grenzwertes liegt (Grenzwert JMW 210 mg/m².d). Die höchste Gesamtbelastung liegt mit rd. 193 mg/m².d aber unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L (210 mg/m².d).

Aus den Immissionsrasterkarten im UVE-FB. Luft und Klima geht hervor, dass die Gesamtbelastung durch Staubniederschlag nur im Baustellenbereich einen Wert von 210 mg/m².d (JMW) übersteigt. In den angrenzenden Waldflächen beträgt die maximale vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Staubniederschlag etwa 210 mg/m² (JMW), was deutlich unter dem forstgesetzlichen Grenzwert von 400 mg/m².d (JMW CaO) liegt.

Gemessen an den Grenzwerten der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen sind die Auswirkungen von vorhabenbedingten Staubeinträgen auf den Waldboden als geringfügig zu bewerten.

Depositionen von Stickstoff

Die maximale Zusatzbelastung durch Stickstoffeintrag (trockene Deposition) beträgt im Bereich der Baustellenflächen und den direkt angrenzenden Bereichen rund 1 kg/ha*a. Bei einer Grundbelastung von 5,3 kg/ha.a im Freiland bzw. 7 kg/ha.a im Wald, ist eine Gesamtbelastung von max. 8 kg/ha.a zu erwarten. Dies liegt weit unter dem Richtwert der WHO von 20 kg/ha.a für Laubwälder und Grasland. Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Depositionen von Stickstoff auf Wald sind daher insgesamt als geringfügig zu bewerten.

Frage 2: Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben nicht relevant beeinflusst. Eine Beeinträchtigung ist aus forstfachlicher Sicht auszuschließen.

Frage 3: Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Es werden keine verbindlichen Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten.

Frage 4: Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Durch die im Gutachten zum Risikofaktor 13 beschriebenen Konkretisierungen und Maßnahmenergänzungen wird die Wirksamkeit der Maßnahmen als hoch bewertet.

Frage 5: Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Die derzeit geltenden Grenzwerte des IG-L (waldrelevant v.a. der Grenzwert für Staubbiederschlag) und der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation

werden eingehalten. Vorhabenbedingte Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte durch Zusatzbelastungen, die dem Vorhaben zuordenbar wären, sind nicht zu erwarten.

Aus forstfachlicher Sicht entspricht das Projekt hinsichtlich der Einträge in Waldökosysteme dem Stand der Technik.

Frage 6: Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Teilgutachten Luftreinhaltetechnik werden positiv beurteilt, ansonsten sind aus forstfachlicher Sicht keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 38:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch
Flächeninanspruchnahme

Befund:

Waldflächeninanspruchnahme:

In den Fachbeiträgen Forstwirtschaft und Waldökologie Forstrechtliches Einreichoperat wird der Planungsraum umfassend beschrieben. Als Grundlagen für die Bewertung des Untersuchungsraumes wurde die Ausweisung der Waldfunktionen im rechtskräftigen Waldentwicklungsplan (WEP), forstrechtliche Festlegungen (z.B. Bannwälder, erklärte Erholungswälder), Ausweisungen in etwaigen Gefahrenzonenplänen, sonstige forstlich relevante Festlegungen (Windschutzgürtel), sowie naturschutzrechtliche Ausweisungen herangezogen.

Waldausstattung und Waldflächendynamik:

Die Waldausstattung lt. Waldentwicklungsplan (WEP) beschreibt den Waldanteil bezogen auf die Gesamtfläche der jeweiligen Gemeinden. In der Waldflächenbilanz wird die Veränderung der Waldfläche bezogen auf die letzten 10 Jahre dargestellt.

Gemeinde	WEP - Kennzahl, FF	Gesamtfläche (ha)	Waldanteil (%)	Bilanz (%)	Rodung befristet (m ²)	Rodung dauernd (m ²)
Münchendorf	331, 22	2.000	3,0	+0,1	1.218	3.351
Trumau	331, 91	1.857	5,6	+0,2	2.104	92.174
Oberwaltersdorf	232, 74	1.358	8,7	-1,9	2.360	33.090
Tattendorf	232, 74	1.435	6,7	-0,1	1.381	5.709
Summen:					7.063	134.324

Tabelle 1: Wald und Wertigkeit im Projektgebiet

1. Wirkungen des Waldes:

Rodungsabschnitt 1 - Münchendorf:

Das Projektgebiet liegt in der Funktionsfläche **22** des gültigen WEP Mödling, es handelt sich um ist eine Funktionsfläche im intensiv agrarisch genutzten Teil des Bezirks, die wenigen Wälder finden sich entlang der Triesting. Es handelt sich dabei um durchwegs standortgerechte Auwald Standorte. In diesem Bereich wurden die Waldflächen mit der Kennzahl **331** bewertet. Damit kommt zum Ausdruck, dass sowohl die Schutzfunktion als auch Wohlfahrtsfunktion mit der **Wertziffer 3** die höchste Wertung aufweist.

Rodungsabschnitt 2 – Trumau

Das Projektgebiet liegt in der Funktionsfläche **91** des gültigen WEP Mödling, es handelt sich um ist eine Funktionsfläche im intensiv agrarisch genutzten Teil des Bezirks, die wenigen Wälder finden sich entlang der Triesting. Es handelt sich dabei um durchwegs standortgerechte Auwald Standorte. In diesem Bereich wurden die Waldflächen ebenfalls mit der Kennzahl **331** bewertet. Damit kommt zum Ausdruck, dass sowohl die Schutzfunktion als auch Wohlfahrtsfunktion mit der **Wertziffer 3** die höchste Wertung aufweist.

Rodungsabschnitt 3 – Oberwaltersdorf

Das Projektgebiet liegt in der Funktionsfläche **74** des gültigen WEP Mödling, es handelt sich um ist eine Funktionsfläche im intensiv agrarisch genutzten Teil des Bezirks, die wenigen Wälder finden sich entlang der Triesting. Es handelt sich dabei um durchwegs standortgerechte Auwald Standorte. In diesem Bereich wurden die Waldflächen mit der Kennzahl **232** bewertet. Damit kommt zum Ausdruck, dass sowohl die Schutzfunktion als auch die Erholungsfunktion erhöht ist und die Wohlfahrtsfunktion mit der **Wertziffer 3** die höchste Wertung aufweist.

Rodungsabschnitt 4 – Tattendorf

Das Projektgebiet liegt in der Funktionsfläche **91** des gültigen WEP Mödling, es handelt sich um ist eine Funktionsfläche im intensiv agrarisch genutzten Teil des Bezirks, die wenigen Wälder finden sich entlang der Triesting. Es handelt sich dabei um durchwegs standortgerechte Auwald Standorte. In diesem Bereich wurden die Waldflächen ebenfalls mit der Kennzahl **232** bewertet. Damit kommt zum Ausdruck, dass sowohl die

Schutzfunktion als auch die Erholungsfunktion erhöht ist und die Wohlfahrtsfunktion mit der **Wertziffer 3** die höchste Wertung aufweist.

Auswirkungen des Projektes:

Die wesentlichste Einwirkung des geplanten Vorhabens auf den Wald ist die dauerhafte Verwendung von Waldboden (dauernde Rodung) für die Errichtung des Projekts.

Im gesamten Projektbereich kommt es für das Vorhaben in Summe zur dauernden Rodung von 13,43 ha Wald und zur befristeten Rodung von ca. 0,71 ha. Die befristeten Rodungen sind vor allem für Flächen erforderlich, welche lediglich im Zuge der Errichtung (eigentlicher Bau) diverser Baulichkeiten benötigt werden.

Das exakte Ausmaß der befristeten und dauernden Rodungen ist in der Einlage 190 D4-00ME-101-UVE-00 Rodungsunterlagen dargestellt. Im Rodungsverzeichnis sind auch die jeweiligen Anrainer angeführt. Eine detaillierte KG-weise Aufstellung der Rodungen ist dem seitens Projektanten beigebrachten Rodungsverzeichnis zu entnehmen.

Theoretisch mögliche negative Auswirkungen des Flächenverbrauches könnten beispielsweise durch den Verlust waldökologisch hochwertiger Bestände oder von Beständen mit hoher Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen, durch mögliche Randschäden (mechanische Wurzel- und Stammverletzungen, Sonnenbrand), durch Störung des Mikroklimas, Veränderungen des Bodenhaushaltes durch Überstauung im Hochwasserereignis und Erhöhung des Windwurf- oder Windbruchrisikos entstehen.

Wenngleich bei der Wahl der Lage der Becken auf eine weitgehende Schonung der Waldflächen geachtet wurde, sind für die Realisierung des Projekts Rodungen erforderlich. Grundsätzlich sind Auswirkungen auf benachbarte Bestände, die erfahrungsgemäß bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Windwurfgefährdung, Austrocknung und Sonneneinstrahlung entstehen können, möglich, weil durch die Eingriffe in die Linienführung durch bislang geschlossene Waldbestände, neue Bestandesränder entstehen.

Ausgleichsmaßnahmen

Das Projekt sieht zum Ausgleich der dauernden Rodungen im Ausmaß von 13,4 ha Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 (gerodete Fläche zu Ausgleichsmaßnahme), somit im Umfang von ebenfalls 13,4 ha vor. Die Ausgleichsmaßnahmen können auch als waldverbessernden Maßnahmen in den Staubeckenwäldern erfolgen. Einerseits können vorbeugend wasserunverträgliche Baumarten bereits im Vorfeld geerntet werden andererseits sollen in die staugefährdeten Wälder Baumarten eingebracht werden, die den Staufall besser ertragen können.

Gutachten:

Grundsätzlich ist die Verwendung von Waldflächen für andere Zwecke als der der Waldkultur nicht zulässig. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn ein anderes öffentliches Interesse (u.a. Luftverkehr, Straßenverkehr, Naturschutz, Siedlungswesen) das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Dazu ist aus forstfachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Walderhaltung näher zu erörtern. Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung sind die Kriterien der Waldausstattung und Waldflächendynamik, die Wirkungen des Waldes und die Waldflächenverteilung heranzuziehen.

Hinsichtlich der Waldausstattung und Waldflächendynamik ist festzuhalten, dass in den betroffenen Gemeinden in den letzten Jahren ein leichter Waldflächenzuwachs festzustellen ist.

Die Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden liegt bei 18,5 % und liegt damit unter dem niederösterreichischen Durchschnitt von rd. 40 %.

Der Rodungserlass des BMLRT kommt zu der Feststellung, dass ein Waldanteil unter 20% jedenfalls als nicht ausreichend angesehen werden kann. Der gleiche Erlass legt fest, dass ein besonders öffentliches Interesse an der Walderhaltung dann gegeben ist, wenn die Schutz- und/oder die Wohlfahrtsfunktion mit der Stufe 2 oder 3 bewertet wurden oder wenn die Erholungsfunktion mit der Stufe 3 bewertet wurde.

Der Waldentwicklungsplan weist für alle im Projektgebiet vorkommenden Waldflächen hinsichtlich der Schutzfunktion zumindest die Wertziffer 2 (= mittlere bzw. erhöhte Wertigkeit) und für die Wohlfahrtsfunktion gar die Wertziffer 3 (höchste Wertigkeit) auf.

Die Bedeutung der Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion ist vor Allem im Ausgleich des Wasserhaushaltes und in der ausgleichenden Wirkung auf das Lokalklima der in der Nähe gelegenen Siedlungsgebiete oder angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu sehen.

Wälder in einer agrarisch intensiv genutzten Landschaft stellen thermische Senken dar, das heißt sie wirken als Kühlflächen der Landschaft. An einem heißen Sommertag beträgt die Überwärmung der Erdoberfläche gegenüber der Lufttemperatur im Wald 4°C, auf Grünland 6°C, auf Ackerland 9°C und auf unbedecktem Boden 12°C. Im Sommer verbrauchen Waldflächen viel Strahlungsenergie für die Wasserverdunstung und sind daher relativ kühle Landesteile. Der Temperatenausgleich mit den angrenzenden Flächen erfolgt durch Advektion.

Die Bedeutung des Waldes im Projektgebiet wird durch nachstehende Tabelle verdeutlicht. Kriterien, die für ein hohes Interesse an der Walderhaltung sprechen, wurden mit +, die für ein niedriges Interesse an der Walderhaltung sprechen, mit – bewertet.

Kriterium:	Erläuterung:	Bewertung:
Waldausstattung	unterdurchschnittliche Waldausstattung,	+ + +
Waldflächendynamik	positive Waldflächenbilanz	-
Waldflächenverteilung:	ungünstige Waldflächenverteilung	+ + +
Waldfunktion:	Höchste Bewertung der Wohlfahrtswirkung 3	+ + +

Tabelle 2: Bedeutung des Waldes

Aus der Gegenüberstellung der Kriterien für die Einschätzung und Bewertung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung (ein – zu neun +) geht ebenfalls eindeutig hervor, **dass im ggs. Fall ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliegt.**

Daher ist es unbedingt erforderlich, dass bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Rodung (Hochwasserschutzprojekt), dieses das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

In der Projektbegründung wurde auch das öffentliche Interesse an der Rodung zum Zweck der Errichtung und Sicherung der Schutzbauten bzw. Retentionsbecken aus forstfachlicher Sicht schlüssig und plausibel dargestellt.

Die Abwägung der beiden öffentlichen Interessen hat durch die Behörde zu erfolgen.

Im Falle einer positiven Entscheidung der Behörde zu Gunsten des Projekts sind zum Ausgleich der erwartbar negativen Auswirkungen der Waldflächenverluste Kompensationsmaßnahmen in Form von Ausgleichsmaßnahmen (waldverbessernde Maßnahmen in den Wäldern der Retentionsbecken) im Flächenverhältnis von 1:1 erforderlich.

- Weitere Einflüsse des Projektes auf die Waldkultur vor Ort:

Windgefährdung:

Durch die geplanten Fällungen entstehen neue Bestandesränder. Grundsätzlich ist daher zu prüfen, ob es durch die neuen Randbereiche zu negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbestände kommen kann. Im Bereich der bis dato geschlossenen Waldflächen entstehen, bedingt durch den notwendigen Trassenauftrieb, neue Bestandesränder mit zum Teil unterschiedlicher Exposition. Vor allem west- bzw. ostexponierte Ränder können Angriffsflächen für Windwurfereignisse darstellen. Der rasche Aufbau von gestuften Bestandesrändern unter Verwendung von standortangepassten Sträuchern wird mittelfristig eine Verbesserung der Situation herbeiführen. Einzelwürfe sind aber vor allem in den ersten fünf bis zehn Jahren nicht

völlig auszuschließen. Windwurfschäden, die in etwa bis in einer Tiefe des eineinhalbfachen gesetzlich verankerten Deckungsschutzes, das wären 60 m, auftreten können, sind zumindest theoretisch ursächlich dem Trassenaufhieb zuzurechnen und wären privatrechtlich abzugelten.

Sonneneinstrahlung:

Vor allem an den südexponierten Bestandesränder Randschäden theoretisch möglich. Rindenschäden sind im Regelfall bei sehr dünnborkigen Baumarten wie Ahorn oder Pappeln zu erwarten. Aufgrund der vorkommenden Baumarten sind Rindenschäden nicht völlig auszuschließen. Allfällige lokale Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes (Aushagerung) durch verstärkte Untersonnung sind von temporärem Charakter und gerade auf Astandorten nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass durch den Einfluss des Seitenlichtes eine verstärkte Entwicklung der krautigen Bodenvegetation bzw. die Bildung von Wasserreisern an Bäumen eintreten wird, sodass die Effekte der Aushagerung vernachlässigbar sind.

Fragestellungen:

1. Wird die Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinflusst?

AW: Ja

2. Kann das Vorhaben die Angriffsfläche für Windwurf beeinflussen? Gibt es zusätzliche Stressfaktoren (z.B. Trockenheit), die die Stabilität der Baumarten beeinflussen?

AW: Jede Bestandesöffnung nach Westen und/oder Osten kann die Windwurfgefährdung beeinflussen, eine tatsächliche Gefahr großflächiger Würfe ist jedoch nicht zu erwarten. Die vorhandenen Baumarten zeigen sich eher resistent gegenüber Trockenheit, ein gewisses Risiko birgt die Einstaudauer im Hochwasserfall, ausfallende Baumarten sind dann je nach Bedarf zu ersetzen.

3. Wie ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung für die einzelnen zur Rodung beantragten Grundflächen zu bewerten? Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung?

AW: siehe Befund und Gutachten, es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

4. Ist das öffentliche Interesse am Vorhaben in den Einreichunterlagen plausibel und nachvollziehbar begründet?

AW: Ja, der Bedarf nach Hochwasserschutz ist völlig nachvollziehbar.

5. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

AW: beherrschbar

6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

AW: als zielführend und umsetzbar.

7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

AW: siehe Auflagen.

8. Welche Befristung wird vorgeschlagen?

AW: Realisierung bis Ende 2035, damit auch befristete Rodungen bis zum Jahresende des letzten Projektjahres.

Auflagen:

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten, der Wiederaufforstung und der Ersatzaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes sind.
2. Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, ist neben der Behörde auch den Bezirkshauptmannschaften Baden und Mödling (jeweils Forstabteilung) vor Rodungsbeginn namhaft zu machen.
3. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.12. jedes Jahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem das Projekt als abgeschlossen gilt.
4. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
5. In den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldflächen ist das Abstellen von Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial, Betriebsmitteln oder Treibstoff sowie die Lagerung von Erdmaterial verboten.
6. Zum Ausgleich der durch die Rodungen verlorenen Wirkungen des Waldes sind waldverbessernde Maßnahmen im vorgelegten Ausmaß von zumindest 10,4 ha durchzuführen.
7. Die Wiederaufforstungen von Flächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind umgehend nach Beendigung der technischen Arbeiten der Errichtung des Projektes, spätestens aber bis zum Ende der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
8. Die Wiederaufforstungen sind ausnahmslos mit einheimischen, standortgerechten und regionstypischen Baumarten durchzuführen.
9. Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.

10. Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person bzw. ihrer Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

Risikofaktor 39:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

Befund:

1. Bauphase:

Der ggs. Untersuchungsraum ist durch Schallquellen bereits vorbelastet. In der Errichtungsphase treten zusätzliche temporäre Lärmquellen auf. Die Massentransporte bewegen sich entlang der Baustrassen. Für Fahrten wird das bestehende Straßennetz genutzt. Arbeiten in den Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen sind nicht erforderlich.

Nachdem die Umsetzung des Vorhabens in Bauabschnitten erfolgt, wird die Belastung jedoch nicht zur gleichen Zeit auf der gesamten Länge der Trasse auftreten.

2. Betriebsphase:

Während des Betriebs sind keine Störungen für die vorkommenden Wildarten zu erwarten. Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Projektgebiet zum überwiegenden Teil ein Reh- und Niederwildgebiet ist. Die vorhandenen Waldkomplexe im gesamte Projektbereich stellen wichtige Rückzugsbereiche für alle Wildtiere dar.

Gutachten:

Das Hörempfinden ist von Tiergruppe zu Tiergruppe verschieden. Ein Vergleich mit dem Menschen ist daher nur bedingt möglich. Unterschiede bestehen in der Hörkurve, d.h. im Bereich und Verlauf der Hörschwelle. Säugetiere können aufgrund der anderen Bauweise ihres Mittelohrs im Gegensatz zum Menschen teilweise Ultraschall wahrnehmen. Vögel haben im Allgemeinen einen engeren Frequenzbereich und die absolute Empfindlichkeit ist etwas geringer als bei Säugern. Sie können aber teilweise bis weit in den Infraschallbereich hören.

Über die Auswirkungen von Lärm auf wildlebende Säuger gibt es nur wenige Untersuchungen. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem die Art des Lärms bei mittelgroßen und großen Säugetieren großen Einfluss auf die Reaktion der Tiere hat und

Gewöhnungseffekte bei regelmäßigem Lärm von gleichbleibender Intensität zu beobachten sind. Die vermutlich am häufigsten von freilebenden Säugetieren gezeigte Reaktion auf Lärm sind geringfügige oder auch deutliche Veränderungen im Raum – Zeitverhalten. So können als Ausweichreaktion ruhige Teile des Reviers aufgesucht werden.

Durch Lärm sind vor Wildarten betroffen, die akustische Signale für die innerartliche Kommunikation benötigen. Das Zusammenfinden der Kette erfolgt bei Rebhühnern durch bestimmte Rufe. Untersuchungen stellen für das Rebhuhn eine signifikante Reduktion der Brutintensität in der Nähe von Straßen fest, wenn der Dauerschallpegel über 56 dB lag. Für das Rebhuhn kann sogar beim Fehlen visueller Reize noch eine Unterdrückung dieser Art bis zu mehreren hundert Meter entfernt von der Straße festgestellt werden. Eine gegenteilige Beobachtung zeigt, dass beim Rebhuhn weder für Paare im Frühjahr noch für Familien im August ein Meldeverhalten bis zu einem Abstand von 100m zu Trasse festgestellt werden konnte. Für den Jagdfasan konnte dagegen kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Revierdichte und dem Straßentyp gefunden werden.

Auch beim Reh ist die Kommunikation zwischen Rehgeiß und Kitz in den ersten Lebensmonaten von akustischen Signalen (Warnsignale, Auffinden) abhängig. Beim Wildschwein dienen spezielle Grunzlaute für den Zusammenhalt der Rotte, was vor allem für Jungtiere von Bedeutung ist.

Besonders sensibel ist aus wildökologischer Sicht der Bereich der Räuber-Beute – Zusammenhänge. Durch eine Maskierung der Bewegungsgeräusche der Räuber werden sich annähernde Raubtiere zu spät erkannt. Für Räuber wie Dachs, Fuchs und Baumarder können im Nahbereich von Straßen Störungen durch Lärm in Betracht gezogen werden. Andererseits sind besonders Jäger (Eulenarten), die bei der Beuteortung auf ihr Hörvermögen angewiesen sind, in ihrem Jagderfolg beeinträchtigt.

Für Säugetiere stellt die Maskierung von Orientierungslauten und der Fernkommunikation (Schrecken beim Rehwild) durch Lärm die größte Beeinträchtigung dar. Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine nachhaltige Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lässt, dass aber kein gesicherter Nachweis für diese Wirkungen vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen. Langjährige Gewöhnungseffekte liegen offensichtlich beim Rehwild und Schwarzwild vor. Vor allem zu Zeiten der intensiven Nahrungsaufnahme (Frühjahr) oder bei günstigen Wetterbedingungen (sonnige Tage im Herbst) können Rehe auch bei Tag unmittelbar neben stark befahrenen Autobahnen beobachtet werden. In diesen Fällen wird die Straße offensichtlich als Schallquelle nicht mehr negativ wahrgenommen. Auch Rotwild kann in der Festzeit in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen (z.B. A22) beobachtet werden. Eine exakte Trennung von den Effekten des Schalls als Störfaktor von anderen Störfaktoren, wie Spaziergänger, Jogger etc. bzw. Lichteffekten (Blendung) ist kaum möglich.

Fragestellungen:

1. Wird die Jagdökologie durch Lärmemissionen durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens beeinflusst?

AW: Ja, in der Errichtungsphase

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

AW: Aus jagdfachlicher Sicht werden sich die Veränderungen zum Ist-Stand vor Allem in den Auwaldbereichen stärker auswirken, die vorkommenden Wildtiere werden sich jedoch an die veränderte Situation anpassen.

3. Werden Lärmimmissionsbelastungen möglichst geringgehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Jagdökologie im Untersuchungsgebiet nachhaltig zu beeinträchtigen?

AW: Ja.

4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

AW: Als beherrschbar.

5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

AW: Aus jagdfachlicher Sicht tragen die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verminderung der Belastung bei.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

7. AW: keine

Auflagen:

keine

Risikofaktor 40:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme

Befund:

Eine Unterteilung der Auswirkungen in die Betriebs- und Bauphase erfolgt nicht, weil der überwiegende Teil der Effekte bereits in Bauphase auftritt und in der Betriebsphase weiter anhält.

Jagdreviere

Durch das Projekt werden die Genossenschaftsjagdgebiete (GJG) Münchendorf, Oberwaltersdorf, Trumau und Tattendorf (769 ha und St. Pantaleon (1.318 ha) berührt. In diesen Jagdgebieten ist das Rehwild die Hauptwildart neben diversen Niederwildarten wie Feldhase, und Rebhuhn.

Gutachten:

Die Auswirkungen des Projektes auf die Jagdökologie zeigt sich auch in der Flächenveränderung.

Flächenverlust – Lebensraumverlust

Durch das Vorhaben werden insgesamt rd. 15 ha Fläche beansprucht. Der überwiegende Teil der neu beanspruchten Flächen stellen landwirtschaftliche genutzte Flächen dar, die zwar für die Tierarten Reh und Feldhase wichtige Habitate darstellen, regional bzw. lokal aber den größten Flächenanteil einnehmen und daher hinsichtlich des Abganges nicht gravierend ins Gewicht fallen. Alle Gehölzstrukturen (Wald, Windschutzanlage, Feldgehölz, etc.) stellen für alle Wildarten vor allem nach der Ernte Einstandsbereiche dar. Nachdem diese Strukturen schon im Ist-Bestand im Minimum sind, wirken sich Verluste dieser Habitat Qualität besonders ungünstig aus. Das Projekt sieht die dauernde Rodung von 13,4 ha Auwald vor, wobei der Waldbestand erhalten bleibt. Ausgleichend für den Verlust der Wirkungen des Waldes wird auf den verbleibenden Waldflächen der Waldbestand verbessert.

Fragestellungen:

1. Wird die Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

AW: Ja

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

AW: als geringfügig.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

AW: Aus jagdfachlicher Sicht entsprechen die Maßnahmen dem Stand der Technik und bewirke eine deutliche Verminderung des Einflusses des Projektes auf die Jagd.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

AW: keine

Auflagen:

keine

Risikofaktor 41:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Zerschneidung der
Landschaft/Barrierewirkung

Befund:

Für den Projektraum sind keine überregionalen Wanderungskorridore bekannt. Die vorhandenen Abschusslisten bestätigen aufgrund der hohen Fallwildraten jedoch vor allem regionale und lokale Wildbewegungen. Dabei handelt es sich primär um die täglichen Wanderungsbewegungen von den Äsungsflächen (Felder) in die Waldgebiete und zurück. Dies betrifft insbesondere das Rehwild.

Gutachten:

Aus wildbiologischer Sicht kann es durch die Trennung entlang der Trasse zu unterschiedlichen Effekten kommen:

- Wanderungshindernis (Barrierewirkung)
- Einfluss auf die Ausbreitungsdynamik
- Lebensraumzerschneidung (Fragmentierung)
- Beeinträchtigung der Populationsdynamik

Alte Böcke und Geißen beim Rehwild zeigen ein territoriales Verhalten. In Waldgebieten liegen die Wanderungsbewegungen innerhalb einiger hundert Meter. Hohe Aktivitäten sind vor allem an Waldrändern beobachtbar. In Waldfeldrevieren treten Rehe bis zu einem Kilometer in die Feldflur aus. Die Einschränkung der Ausbreitungsdynamik trifft vor allem territoriale Arten wie das Rehwild, deren juvenile Altersstadien gezwungen sind große Ausgleichswanderungen zu unternehmen, weil bestehende Territorien bereits besetzt sind.

Lebensraumfragmentierung

Aufgrund des Projekts ist keine Fragmentierung von Lebensräumen zu erwarten, Barriere Effekte können punktuell gegeben sein – sind aber meist auch nicht abzumildern. Eine Verinselung bzw. Vollbarriere entsteht aufgrund der geplanten Maßnahmen nicht. Mit einer Verminderung der Attraktivität gewisser Räume als Lebensraum ist jedoch zumindest kurzfristig nicht auszuschließen.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die wildökologische Durchlässigkeit und die Auswirkungen auf die Jagdausübung wurden in der UVE bzw. im Bericht „Tiere und deren Lebensräume“ hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit nachvollziehbar eingeschätzt.

Fragestellungen:

1. Wird die Jagdökologie durch Zerschneidung der Landschaft/ Barrierewirkung für das Vorhaben beeinträchtigt?

AW: Nein, wenn dann nur punktmäßig.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

AW: Als geringfügig.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

AW: als ausreichend.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

AW: Keine

Auflagen:

Keine

Datum: 24.3.26

Unterschrift: 